

Kriegszeit gemünzten Neuschöpfungen bringt solch vorzügliche Verbesserungen in die Rechtspflege, dass sich manche Grundgedanken aller Voraussicht nach auch in die Friedenszeit hinüberretten werden. Möge ein gleiches Geschick der durch die jüngste Verordnung in das Mahnverfahren gebrachten Aenderung beschieden sein.

Hier sei gezeigt, welcher Weg gegenwärtig in grösster Schnelle und fast kostenlos einen grossen Teil der an mahnende Gläubiger gerichteten Bitten um Stundung erledigt. Die ungeheure Bedeutung des Mahnwesens in der Rechtspflege bedarf dabei nicht erst besonderer Hervorhebung; sie erhellt schon zur Genüge aus der Tatsache, dass bereits in Friedenstagen alljährlich über 3 Millionen Mahnsachen die deutschen Gerichte beschäftigen. Der Krieg aber dürfte diese Zahl noch gewaltig emporschnellen lassen. Hier gute Vereinfachungen zu bringen, bedeutet demnach soziale Arbeit förderlichster Art. Eine solche verrichtet diese Verordnung auf folgende Weise: Bislang musste ein Schuldner, gegen den ein Zahlungsbefehl erlassen war, wollte er eine Verhandlung über eine Stundung in Fluss bringen, unter allen Umständen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erheben. Dadurch allein schuf er die Möglichkeit zu einer mündlichen Verhandlung über Bewilligung und Dauer des gewünschten Zahlungsaufschubs. Natürlich verschlang dieser Weg Zeit und Geld. Beides zu ersparen, braucht er demgegenüber dank der neuen Bundesratsverordnung nur zu erklären: ich erkenne den Anspruch an, aber erbitte mir eine Frist von . . . Tagen, und zwar ist solch ein vereinfachter Stundungsantrag zeitlich unbeschränkt zulässig.

Die erhobene Stundungsbitte des Schuldners aber muss das Gericht dem mahnenden Gläubiger von Amts wegen zustellen. Welche Zeit der Schuldner für die Erfüllung seiner Zahlungspflicht fordert, steht dabei ganz in seinem Belieben. An die bisher gesetzlich bedungene Höchstfrist von 3 Monaten ist er also fürder nicht mehr gebunden. Vielmehr kann er — beispielsweise — etwa sagen: „Die Forderung des N. N. gegen mich erkenne ich in voller Höhe des mir am . . . zugestellten Zahlungsbefehles an. Ich beantrage aber, mir die Schuldsumme auf 40 Tage, und zwar bis zum 20. August 1915, zu stunden.“

Die Angabe der genauen Fristbestimmung ist unerlässlich; es genügt nicht, schlechthin nur um Stundung einzukommen und die Dauer etwa dem Gericht überlassen zu wollen. Das Gericht hat vielmehr damit vorläufig absolut nichts zu tun. Seine Arbeit erschöpft sich zunächst damit, den richtig gestellten Antrag dem Gläubiger von Amts wegen zuzustellen. Also: Ausspruch unbedingter Anerkennung des vollen Schuldbetrags und Nennung der auf den Tag genau bestimmten Frist, das sind die unerlässlichen Stützen für jegliches rechtlich gutgeheissene Stundungsbegehren.

Seither musste bekanntlich bei Anspruch auf Gehör vor dem Gericht eine Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden sein; sonst kam richterliche Stundungsbewilligung überhaupt nicht in Frage. Die lange Dauer des Krieges schuf nun auch darin Wandel. Auf Grund der neuen Verordnung kann in dem geschilderten Ersuchen auch für nach Kriegsbeginn entstandene Forderungen um Zahlungsziele gebeten werden.

Angenommen nun, der Gläubiger bewilligt die Frist und beantragt einen entsprechend lautenden Vollstreckungsbefehl. Dann wird ein solcher vom Richter verfügt, die Vollstreckung aber erst nach Ablauf der geforderten Zeit für zulässig erklärt, und zwar beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tage des Erlasses des Zahlungsbefehls.

Oder aber, das erbetene Zahlungsziel wird von dem Gläubiger abgelehnt. Auch dieser Fall erspart dem Schuldner alle Umständlichkeiten. Er braucht jetzt, in der Absicht, Stundungsverhandlungen vor Gericht zu erreichen, nicht erst Widerspruch zu erheben. Vielmehr gilt bei ablehnender Haltung des Gläubigers schon die ausgesprochene schuldnerische Stundungsbitte als gegen den Zahlungsbefehl erhobener Widerspruch und beschert dem Schuldner die erwünschte richterliche Verhandlung, die nun ganz im Rahmen des bisherigen Verfahrens vor sich geht.

Wie aber, wenn der Gläubiger erklärt: Eine Stundung bewillige ich schon, aber nicht von der geheissenen Länge, sondern

nur eine von kürzerer Dauer? Solchesfalls gilt das Fristgesuch als überhaupt verweigert und die Stundungsbitte als solche hier ebenfalls einfach als ein die mündliche Verhandlung heraufbeschwörender Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Nimmt man hinzu, dass der Antrag des Schuldners vom Anwaltszwange frei ist, so verdient die Verordnung das uneingeschränkte Lob, den besten, billigsten und zweckreichsten Weg zur Regelung der Stundungsvergünstigung im Mahnverfahren gesucht und gefunden zu haben.

Aus der Werkstatt.

Vom Schleifen, Mattschleifen und Polieren als Vollendungsarbeiten. Unter den Arbeiten, die man nicht aus Büchern und Zeitschriften erlernen kann, sondern nur durch lange praktische Übung, steht das Polieren mit an erster Stelle. Die folgenden Zeilen wenden sich demgemäss auch nicht an jene Kollegen, die nur selten eine Polierfeile in den Händen gehabt haben und für diese Arbeit kein Interesse aufzubringen vermögen, sondern an jene jüngeren Fachgenossen, die stetig bestrebt sind, ihrer Arbeit auch auf diesem so arg vernachlässigten Gebiet den Erfolg zu sichern. Als in denselben Rahmen passend, werden wir auch ein wenig über die Schleifarbeit sprechen.

Man unterscheidet in den Taschenuhren die Stahlteile unter dem Zifferblatt von denen an der Werkseite. Erstere haben schmälere Kantenbrechungen und werden in der Regel entweder mit dem Schmirgelstein flachgeschliffen oder mattgeschliffen, seltener poliert.

Der Schmirgelstein zum Flachschleifen darf nur feingekörnt sein; er muss vor der Anwendung mit Hilfe von Bimsstein und Wasser gesäubert werden, und es empfiehlt sich dann, ihn, nachdem er trocken geworden ist, ganz wenig anzufetten; der Schleifstrich wird dann sehr gleichmässig ausfallen, und man kann der Erreichung dieses Erfolges zuliebe die Einwände, die gegen das Anfetten vorgebracht zu werden pflegen, ruhig unbeachtet lassen.

Die auf der Werkseite sichtbaren flachen Stahlteile (von Rädern mit Zierschliff soll hier nicht die Rede sein) müssen, wie gesagt, eine breitere Kantenbrechung haben, die am besten aussieht, wenn sie rundlich und tiefschwarz poliert ist. Zusammen treffende Kanten und einspringende Winkel müssen scharf herausgearbeitet sein; jede Nachlässigkeit, die in einem stumpfeckigen Uebergang einer Kante in eine andersgerichtete zum Ausdruck kommt, fällt dem Kennerauge sofort unangenehm auf. Senkungen müssen ebenfalls mit polierter, rundlich vertiefter Kantenbrechung versehen sein, die man dadurch am besten erzielt, dass man den Stahlteil, wenn seine Form oder die Lage der Senkung es zulässt, auf die Lackscheibe des Drehstuhles lackt und die Senkung unter Anwendung der bekannten Schleif- und Poliermittel mit einem Eisenstift behandelt, der am wirkenden Ende halbkugelförmig abgerundet ist; das hintere Ende dieses Stiftes darf man aber nicht ruhig halten, sondern man muss es ein wenig hin- und herschwenken. Gründliche Säuberungen des Arbeitsstückes sind, in diesem, wie in anderen ähnlichen Fällen, nicht nur vor dem Beginn des Polierverfahrens nötig, sondern auch nach jeder Unterbrechung des Polierens zum Zwecke der Feststellung des Erfolges. Die Säuberung im Benzin genügt nicht; am besten ist das Ausseifen mit Bürste und warmem Wasser, noch besser bei fließendem warmen Wasser.

Frei zutage liegende Teile des Aufzuges oder der Chronographeneinrichtung wurden früher fast immer poliert, heute zieht man hier und da einen feinen weissen Mattschliff vor; das gleiche gilt für die Repetierhämmer und Tonfederfüsse, die früher ganz allgemein poliert wurden. Dagegen werden stählerne Hemmungsteile, auch stählerne Ankerkloben und Decksteinplatten, noch heute fast allgemein poliert.

Dass die Polierarbeit in der Fabrikation Spezialarbeitern zufällt, ist bekannt, das gleiche gilt aber auch für die Schleifarbeit, die — ganz abgesehen vom Sonnen- und Strahlenschliff — so